

Tagespflegevertrag für teilstationäre Pflege (§ 71 SGB XI)

Zwischen der

Geraer Heimbetriebsgesellschaft mbH
Tagespflege AKTIV-ER-LEBEN
vertreten durch die Heimleiterin Silvia Bogdanowa
Bruno-Brause-Straße 6, 07549 Gera

*im Folgenden
„Einrichtung“ genannt*

und

Frau/ Herr _____
geb. am _____
wohnhaft in _____
vertreten durch _____
(Bevollmächtigter/ rechtl. Betreuer)

*im Folgenden
„Tagespflegegast“ genannt*

wird nachfolgender Tagespflegevertrag mit Wirkung zum geschlossen:

§ 1 – Vertragsgrundlagen

Dieser Vertrag wird auf Grundlage der „Vorvertraglichen Informationen“ geschlossen, die dem Tagespflegegast von der Einrichtung vor Vertragsabschluss übermittelt worden sind. Der Tagespflegegast bzw. die für ihn bei Vertragsabschluss handelnde Vertretungsperson erklärt ausdrücklich, dass ihm diese Informationen vor Unterzeichnung des Vertrages überlassen wurden, dass Gelegenheit zum Prüfen der Informationen und zur Beantwortung offener Fragen bestand.

Die Einrichtung wurde durch Abschluss eines Versorgungsvertrages gem. § 72 SGB XI durch die Pflegekassen zur Erbringung teilstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Pflegesatzvereinbarungen gem. §§ 84-87 SGB XI sowie der Qualitätsanforderungen nach SGB XI und die Regelungen des Rahmenvertrages gem. § 75 SGB XI sind für diesen Vertrag bindend.

§ 2 Leistungsumfang

Der Besuch der Tagespflege wird an den in Anlage 1 des Wohn- und Betreuungsvertrages vereinbarten Wochentagen ermöglicht. Dort werden auch die Tage für den Hol- und Bringdienst festgelegt.

§ 3 – Unterkunft

Hierzu ergeben sich keine Änderungen zu den Vorvertraglichen Informationen.

§ 4 – Leistungen der Pflege

(Grundpflege)

Hierzu ergeben sich keine Änderungen zu den Vorvertraglichen Informationen.

§ 5 – Leistungen der speziellen Pflege

(medizinische Behandlungspflege)

Hierzu ergeben sich keine Änderungen zu den Vorvertraglichen Informationen.

§ 6 – Leistungen der sozialen Betreuung

Hierzu ergeben sich keine Änderungen zu den Vorvertraglichen Informationen.

§ 7 – Leistungen der Küche

Hierzu ergeben sich keine Änderungen zu den Vorvertraglichen Informationen.

§ 8 – Entgelte

Das zu zahlende Entgelt bei dem derzeitigen Pflegegrad _____ setzt sich wie folgt zusammen:

Pflegesatz	_____ €/ betreuungstägig
Unterkunft	_____ €/ betreuungstägig
Verpflegung	_____ €/ betreuungstägig
Invest	_____ €/ betreuungstägig
Ausbildungszuschlag PfIBG	_____ €/ betreuungstägig
Gesamt	_____ €/ betreuungstägig
Anteil Pflegekasse	_____ €/ betreuungstägig
Anteil Bewohner	_____ €/ betreuungstägig

Die Pflegekosten (Anteil der Pflegekasse) rechnet die Einrichtung direkt mit der Pflegekasse ab. Der Hol- und Bringdienst im Einzugsgebiet Gera ist inklusive.

Die Aufwendungen, die von der Pflegekasse nicht getragen werden (Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten), werden dem Tagespflegegast in Rechnung gestellt.

Berechnet werden nur die tatsächlichen Anwesenheitstage. Die Entgelte werden nach Abschluss der monatlichen Leistungserbringung fällig. Die Rechnungslegung erfolgt rückwirkend. Dem Tagespflegegast wird der bargeldlose Zahlungsverkehr durch Einzugsermächtigung angeboten.

§ 9 – Vertragsdauer/ Kündigung des Vertrages

Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Tagespflegegastes.

Der Tagespflegegast kann den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen. Er kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

Die Einrichtung kann das Vertragsverhältnis nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angabe von Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Betreib der Tagespflege eingestellt oder wesentlich verändert wird
- der Gesundheitszustand des Tagespflegegastes sich so verändert hat, dass dessen fachgerechte Betreuung in der Tagespflege nicht mehr möglich ist (Ausschlusskriterien)
- ein Zahlungsverzug von einem Monatspflegesatz oder mehr vorliegt.

§ 10 – Datenschutz und Verschwiegenheit, Grenzen der Schweigepflicht

Die Einrichtung unterliegt hinsichtlich der Person des Bewohners und seiner Versorgung der Schweigepflicht. Die Einrichtung verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Sie verpflichtet sich in diesem Zusammenhang insbesondere, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der personenbezogenen Daten, insbesondere der Gesundheitsdaten des Bewohners sicherzustellen.

Um ihren Verpflichtungen aus Absatz 1 zu entsprechen, stellt die Einrichtung ferner sicher, dass sämtliche seiner Mitarbeiter/innen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen und der Verschwiegenheit verpflichtet werden.

Soweit sich dies aus den Anlagen dieses Tagespflegevertrages ergibt, willigt der Bewohner in die Verarbeitung und

Weitergabe seiner personenbezogenen Daten und seiner personenbezogenen Daten besonderer Kategorien (insbesondere auch seiner Gesundheitsdaten) durch die Einrichtung ein.

§ 11 – Schlussbestimmungen

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Einrichtung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift/ Stempel der Einrichtung

Unterschrift Tagespflegegast/ gesetzl. Vertreter